

Sozialversicherungen - Beiträge und Leistungen

[Beträge in CHF]

	2022	2021	2022	2021
AHV/IV/EO - Beiträge Arbeitnehmer und Arbeitgeber				
AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)	8.70%	8.70%		
IV (Invalidenversicherung)	1.40%	1.40%		
EO (Erwerbsersatzordnung, Mutterschaft)	0.50%	0.50%		
Total (ohne Beiträge Familienzulagen/FAK)	10.60%	10.60%		
Arbeitgeberbeitrag (1/2)	5.300%	5.300%		
Arbeitnehmerbeitrag (1/2)	5.300%	5.300%		
Beitragsfreies Einkommen				
Für AHV-Rentner pro Jahr und Arbeitgeber	16'800	16'800		
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	2'300	2'300		
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal).				
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit.				
Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.				
AHV/IV/EO - Beiträge Selbständigerwerbende				
Maximalsatz	10.00%	10.00%		
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	57'400	57'400		
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	9'600	9'600		
Für Einkommen zwischen 9'600 und 57'400 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.				
Obergrenze für Beiträge an die Familienausgleichskasse (FAK)	148'200	148'200		
Beitragsfreies Einkommen				
Für AHV-Rentner pro Jahr	16'800	16'800		
AHV/IV/EO - Beiträge Nichterwerbstätige				
Jährlicher Mindestbeitrag	503	503		
Jährlicher Maximalbeitrag	25'150	25'150		
AHV-Altersrenten				
Minimale einfache Rente pro Monat	1'195	1'195		
Maximale einfache Rente pro Monat	2'390	2'390		
Maximale Eheparrente pro Monat	3'585	3'585		
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden.				
ALV-Arbeitslosenversicherung				
Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	148'200	148'200		
ALV-Beitrag je 1/2 zulasten AG/AN	2.20%	2.20%		
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über CHF 148'200 (pro Jahr).				
ALV-Beitrag je 1/2 zulasten AG/AN	1.00%	1.00%		
UVG - Unfallversicherung (betrieblich und nichtbetrieblich)				
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	148'200	148'200		
Prämien BU zulasten Arbeitgeber.				
Prämien NBU zulasten Arbeitnehmer.				
Berufsunfall (BU): Alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende etc.				
Nichtberufsunfall (NBU): Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtbetriebsunfall (NBU) zu versichern.				
BVG - Berufliche Vorsorge				
Eintrittslohn pro Jahr	21'510	21'510		
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	3'585	3'585		
Oberer Grenzbeitrag nach BVG pro Jahr	86'040	86'040		
Koordinationsabzug pro Jahr	25'095	25'095		
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	60'945	60'945		
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.00%	1.00%		
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.				
Gebundene Vorsorge (freiwillig Säule 3a)				
Erwerbstätige mit 2. Säule	6'883	6'883		
Erwerbstätige ohne 2. Säule				
Max. 20 % vom Erwerbseinkommen, höchstens	34'416	34'416		
Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöfnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.				
Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1'400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.				